

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.2006

Geschäftszahl

2006/15/0018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/15/0219 E 28. Februar 2002 VwSlg 7687 F/2002 RS 6

Stammrechtssatz

Stellt sich bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs 1 LiebhabereiV (mit Ausnahme der Vermietung) objektiv erst nach mehreren Jahren heraus, dass sie niemals erfolgreich sein kann, kann sie dennoch bis zu diesem Zeitpunkt als Einkunftsquelle anzusehen sein. Erst wenn die Tätigkeit dann nicht eingestellt wird, ist sie für Zeiträume ab diesem Zeitpunkt als Liebhaberei zu qualifizieren (Hinweis Herzog/Zorn, Das neue Liebhabereirecht, RdW 1990, 265ff).